

Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde: Amt Neverin

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO-50-ZDFi-2020-223		
Federführend:	Status: öffentlich		
Fachbereich zentrale Dienste und Finanzen	Datum: 05.03.2020		
	Verfasser: Tina Köpsel		
Entnahme aus der Allgemeinen Kapitalrücklage 2017			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	19.03.2020	Amtsausschuss des Amtes Neverin	Entscheidung

Sachverhalt:

Auf Grundlage des § 18 Abs. 2 Satz 7 GemHVO-Doppik M-V in Verbindung mit Nr. 18.1 Buchstabe b der VV zu § 18 GemHVO-Doppik M-V besteht das Wahlrecht, durch Beschluss des Amtsausschusses und ohne Genehmigungserfordernis der unteren Rechtsaufsichtsbehörde, einen sich auf den 31.12. des Haushaltsjahres ergebenden Jahresfehlbetrag durch **Entnahme** aus der Allgemeinen Kapitalrücklage auszugleichen, soweit dieser durch die Belastungen aus planmäßigen Abschreibungen abzüglich der Sonderpostenaufösungen entstanden ist. Dabei dürfen aus diesem Saldo nur 25 % berücksichtigt werden.

Ebenfalls dürfen nur die Vermögensgegenstände in Ansatz gebracht werden, die bis zur Umstellung der Doppik aus der Amtsumlage finanziert wurden (Anschaffung vor dem 01.01.2008)..

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss des Amtes Neverin beschließt die **Entnahme** aus der Allgemeinen Kapitalrücklage in Höhe von 10.330,10 € zur anteiligen Deckung des auf den 31.12.2017 in der Bilanz ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

Finanzielle Auswirkungen:

☐	Ja	
☒	Nein	

Anlagen: